

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

| | | | |
|---------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------|
| Ressort: | Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Verantwortlich: | Carsten Tornow, Johannes Osthoff |
| Abteilung/Referat: | Referat 25, Referat 16 | Telefon: | 59832 |
| Vorlagentyp: | Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen | Aktenzeichen: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| öff. / n.öff.: | öffentlich | Wirtschaftlichkeit: | Wählen Sie ein Element aus. |

| Beratungsfolge | Beratungsaktion |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft | Wählen Sie ein Element aus. |
| Senatssitzung | Wählen Sie ein Element aus. |
| Wählen Sie ein Element aus. | Wählen Sie ein Element aus. |
| Wählen Sie ein Element aus. | Wählen Sie ein Element aus. |

Titel der Vorlage:

Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumschutzVO)

Vorlagentext:

A. Problem

Die Bremische Baumschutzverordnung ist in die Jahre gekommen. Sie genügt weder vollständig den rechtsstaatlichen Ansprüchen an Bestimmtheit und Transparenz behördlicher Entscheidungen (insbesondere zu realen oder monetäre Ausgleichsanordnungen), noch trägt sie den allgemeinen Wohlfahrtsfunktionen unseres Baumbestandes im angemessenen Maße Rechnung. So setzt der Baumschutz bei den meisten Laubbaumarten erst ab 120cm Stammumfang ein, bei Nadelbäumen sogar erst ab 300cm. Damit liegt die Verordnung im deutschlandweiten Vergleich hinter sehr vielen Verordnungen zum Baumschutz in vergleichbaren Kommunen.

B. Lösung

Folgerichtig hat sich die Regierungskoalition im Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft auf den Erlass einer neuen Baumschutzverordnung geeinigt, in der grundsätzlich alle Bäume im Bereich des Bundesland Bremen unter Schutz stehen, sobald diese einen Stammumfang von mindestens 80cm (gemessen in einem Meter Höhe) vorweisen und nicht aufgrund ihres Standortes oder in der Verordnung abschließend aufgeführten anderen Merkmalen ungeschützt bleiben.

Die neue Baumschutzverordnung stellt sich aber auch erfolgreich den durch die Rechtsprechung anwachsenden Anforderungen an Transparenz und Bestimmtheit behördlicher Entscheidungen insbesondere zu Ausgleichsanordnungen und Ersatzgeldern und findet Antworten auf drängende

Fragen wie zum Beispiel dem Umgang mit invasiven Arten oder dem Verhältnis zum Baurecht oder dem Hochwasserschutz.

Zu ihrer Vorgängerin sind im Schwerpunkt folgende inhaltliche Änderungen zu finden:

- Auf Unterscheidungen der Wertigkeiten anhand der Arten und Gattungen der Bäume wird verzichtet (ausgenommen sind die windbruchanfälligen Pappeln). Von dieser Betrachtung profitieren insbesondere die Nadelbäume.
- Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm genießen, sofern ihre Art nicht ausdrücklich vom Schutz ausgenommen wurde, den vollen Schutz der Verordnung.
- Wiederaufnahme der Birke in den Schutzbereich, was insbesondere auf neue Erkenntnisse zu ihrer Insektenfreundlichkeit zurückzuführen ist.
- Feststellung einer besonderen Wertigkeit von Bäumen, die Bestandteile einer Allee sind. Diese werden deshalb schon ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt.
- Wegfall der Gebietsausnahmen in Kleingärten. Baumschädigende Regelungen in Gartenordnungen werden hierdurch verdrängt.
- Wegfall eines Schutzes von invasiven, gebietsfremden Arten nach Unionsliste (Götterbaum).
- Wegfall des Schutzes der Amerikanischen Traubenkirsche aufgrund ihrer invasiven Konkurrenz zu einheimischen Gehölzen.
- Wegfall des Schutzes von Bäumen auf Gründeichen sowie in Profilen von Gewässern erster oder zweiter Ordnung.
- Wegfall der Abstandsregelung, wonach Bäume nicht unter Schutz stehen, die in einem Abstand von weniger als 4 m zu baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, stehen.
- Aufnahme eines nicht abschließenden Kataloges über verbotene Maßnahmen an oder im Umfeld von geschützten Bäumen,
- Verpflichtung zum fotografischen Beweis von solchen unmittelbaren Gefahren, die zu einer unverzüglichen Entfernung des Baumes führen, einschließlich der Möglichkeit zur Ahndung von Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld.
- Aufnahme eines Kataloges behördlicher Eingriffsmöglichkeiten zur Pflege und Schutz sowie der Abwehr von Gefahren (Baubegleitungen).
- Deutlich bessere Transparenz des Verfahrens.,
- Abkehr von der arbeitsintensiven Baumbestandsbescheinigung der Naturschutzbehörde. Stattdessen Ersatz durch Baumbestandserklärung durch die Grundstückseigentümer. Die Behörde kann nach pflichtgemäßen Ermessen Entscheidungen im Einzelfall treffen und mit Zwangsmitteln vollstrecken.
- Regelungen zu Ersatzpflanzungen und Ersatzgeld sind nun der obergerichtlichen Rechtsprechung angepasst, d.h. diese sind verhältnismäßig, bestimmt und transparent, ohne gleichzeitig zu Automatismen zu führen, die eine dem Einzelfall angepasste Entscheidung verhindert (Zumutbarkeitsprüfungen).
- Aufnahme eines Indexwertes zum Inflationsausgleich bei der Festsetzung von Ersatzgeld,
- Aufnahme neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände für eine konsequentere Ahndung durch die Behörden bei Zuwiderhandlungen.

Bei allen Neuerungen wurde das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt und daran ausgerichtet, dass sich auch von den zuständigen Behörden noch vollzogen werden können. Regelungen, die in erster Linie einen bürokratischen Mehraufwand bedeuten, ohne dass diese einen deutliche Mehrwert für den Baumbestand haben (Baumbestandsbescheinigung) wurden gestrichen oder überarbeitet.

C. Alternativen (optional)

Werden nicht empfohlen.

Die aktuelle Baumschutzverordnung spiegelt in ihrem Kern den Stand der 1990er Jahre wieder. Hierdurch ist sie klageanfällig geworden, denn sie berücksichtigt nicht im ausreichenden Maße die öffentlichen Interessen an Transparenz und Bestimmtheit oder auch am Hochwasserschutz.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Gesetzesänderungen haben keine genderspezifischen Auswirkungen. Sie haben auch keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Durch den zu erwartenden Anwuchs von Verfahren wird aber eine Personalaufstockung in den Behörden erforderlich werden.

Hinweis: bei Vorlagen, die einen Beschluss benötigen, ist der Klimacheck durchzuführen. Bei Vorlagen, die nur zur Kenntnis genommen werden, wie z.B. Berichte der Verwaltung, muss der Klimacheck nicht durchgeführt werden und kann aus der Überschrift gestrichen werden.

Kommentiert [MC(1)]: Wird durch C. Mohs bearbeitet

E. Beteiligung/Abstimmung (optional)

Das Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung erfolgte nach den Vorgaben des § 21 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG). So wurde gem.ß § 21 Absatz 1 BremNatG den Behörden in den Stadtgemeinden, deren Belange durch die Verordnung berührt werden könnten, einschließlich aller senatorischen Dienststellen, im Mai 2023 angehört. Gemäß § 63 Absatz 2 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 BremNatG wurden die im Land Bremen anerkannten Naturschutzvereinigungen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zudem wurde der Naturschutzbeirat beteiligt. Zur Abrundung eines umfassenden Stimmungsbildes wurden zudem diverse Vereinigungen/Verbände angeschrieben, die aus ganz unterschiedlichen Gründen von der Baumschutzverordnung betroffen sind.

Folgende Stellen bekamen Gelegenheit zur Stellungnahme (nach altem Ressortzuschnitt).

- Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung (Naturschutzbehörde, Wasserbehörden, Landwirtschaft, Bau).
- Senatskanzlei
- Landesvertretung in Berlin
- Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
- Senator für Inneres
- Senatorin für Justiz und Verfassung
- Senatorin für Kinder und Bildung
- Senatorin für Kultur
- Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
- Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Senatorin für Wissenschaft und Häfen
- Senator für Finanzen
- Magistratsdirektor Bremerhaven
- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Bremischer Deichverband am linken Weserufer
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Amt für Straße und Verkehr
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
- Landesamt Geoinformation Bremen
- Feuerwehr Bremen
- Immobilien Bremen
- hanseWasser GmbH
- Umweltbetrieb Bremen
- Umweltschutzamt Bremerhaven
- Landwirtschaftskammer Bremen
- Naturschutzbeirat Bremen/Bremerhaven

- NABU Landesverband Bremen
- BUND Bremen
- Landesjägerschaft Bremen e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Hanseatische Naturentwicklung GmbH
- Wirtschaftsförderung Bremen
- Handelskammer Bremen
- Autobahn GmbH (Bund)
- Bürgerparkverein
- Stiftung Rhododendronpark
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.
- Architektenkammer Bremen
- Haus und Grund e.V.
- Verband baugewerblicher Unternehmer im Land Bremen e.V.
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e.V.
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
- Verband Beratender Ingenieure
- Landesverband der Gartenfreunde Bremen
- Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA im Lande Bremen
- Verein Deutscher Ingenieure
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB)
- Bündnis lebenswerte Stadt
- Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V., Landesverband Bremen/ Niedersachsen-Nord

Durch den sehr umfangreichen Verteiler wurde erreicht, dass der Entwurf der Verordnung aus allen Blickwinkeln betrachtet wurde. Auf eine öffentliche Beteiligung konnte daher in Übereinstimmung mit der Ermessensregelung aus § 21 Absatz 4 Nr.3 BremNatG verzichtet werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden rechtlich und sachlich geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind der angefügten Anlage zu entnehmen.

Die Notwendigkeit eines ernstzunehmenden Baumschutzes wurde in den Stellungnahmen grundsätzlich anerkannt. Wie sich dieser dann aber in der Verordnung darstellen soll, war erwartungsgemäß und je nach originärer Interessenslage einordnungsbar umstritten.

Ein besonders diskutierter Punkt war die ursprünglich beabsichtigte Unterschutzstellung von Hecken, die von vielen als nicht zweckmäßig oder unverhältnismäßig gesehen worden ist. Letztlich wurde sich gegen diese Unterschutzstellung entschieden, weil eine große Anzahl der tatsächlich ökologisch wertigen Hecken sich in Schutzgebieten befinden, wo deren Beseitigung ohnehin bereits verboten ist. Eine Unterschutzstellung von Hecken hätte somit nur in Einzelfällen einen geringfügigen ökologischen Nutzen, würde aber auf der anderen Seite zu viel Bürokratie führen.

Von Seiten der Bauwirtschaft wurden zudem Bedenken geäußert, dass durch einen zu strengen Baumschutz die Umsetzung von Bauprojekten gefährdet werden könnte. Diese Bedenken werden hier aber nicht geteilt, da die Regelungen sehr ausgewogen sind und nicht nur den Baumschutzgedanken verfolgten, sondern auch die berechtigten Interessen an der rechtmäßigen Entwicklung von Grundstücken berücksichtigte.

Aufgrund vielfach geäußelter Kritik wurden ursprünglich vorgesehene Regelungen zur Dokumentation von Anwachserfolgen wieder gestrichen, da diese einen unverhältnismäßigen Zuwachs von Bürokratie ausgelöst hätte.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (optional)

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. für eine Veröffentlichung nach UIG/IFG im Transparenzportal geeignet.

Beschlussempfehlung:

Die staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft stimmt dem Entwurf der Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO) zu und empfiehlt dem Senat den Erlass der Rechtsverordnung. Sie nimmt die beabsichtigte Aufhebung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen zur Kenntnis.